

Satzung
des Fördervereins für Kinder/Jugendliche
krebskranker/schwer kranker Eltern-
Sonnenstrahlen e.V.

(Stand Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Verwaltungssitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mittelverwendung.....	3
§ 4 Arten und Begründung einer Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Organe des Vereins.....	6
§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	6
§ 10 Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Beirat	10
§ 14 Ordnungen.....	10
§ 15 Kassenprüfer/-in	10
§ 16 Datenschutz.....	10
§ 17 Auflösung.....	11
§ 18 Inkrafttreten	11

Präambel

Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

Der Verein versteht sich in diesem Sinne als wesentlicher Bestandteil bestehender Netzwerke und arbeitet in enger Kooperation zusammen mit allen in die Betreuung der jeweiligen Kinder involvierten Personen und/oder Institutionen.

§ 1 Name, Sitz, Verwaltungssitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein für Kinder/Jugendliche krebskranker/schwer kranker Eltern – Sonnenstrahlen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen. Ein vom Sitz des Vereins abweichender Verwaltungssitz ist zulässig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, Kinder und Jugendliche zu unterstützen und zu begleiten, deren nächste Angehörige und / oder enge Bezugspersonen an Krebs oder anderen lebensbedrohlichen Krankheiten erkrankt sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bereitstellung und Finanzierung vielfältiger therapeutischer Angebote, wie z.B. Kunsttherapie, Ergotherapie oder Reittherapie und / oder kinder- und jugendpsychotherapeutischer Angebote;
 - die konkrete und praktische Unterstützung für betroffene Familien, z.B. Hilfe bei der Vermittlung von weitergehenden therapeutischen Angeboten oder sonstige Hilfsangebote;
 - Unterstützung von trauernden Kindern und Familienangehörigen, z.B. durch Trauerbegleitung der Kinder und das Angebot von Trauergruppen für Eltern und anderen Angehörigen;
 - die Durchführung von Gesprächen mit Eltern und/oder anderen Familienangehörigen, z.B. Unterstützung beim Umgang mit der Diagnose Krebs oder einer anderen lebensbedrohlichen oder schweren Krankheit;
 - den Einbezug, Aufbau und die Förderung von Netzwerken;
 - die Vermittlung von ehrenamtlicher Hilfe für Familien sowie
 - die Organisation und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten und Begründung einer Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet drei Arten von Mitgliedschaft an:

- a) Vollmitgliedschaft,
- b) Fördermitgliedschaft,
- c) Ehrenmitgliedschaft.

2. Vollmitgliedschaft

- a) Die Vollmitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag oder auf Online-Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- b) Die Vollmitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann.
- c) Vollmitglieder sind stimmberechtigt

3. Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft kann je nach Ziel in folgende Gruppen unterteilt werden:

- **Finanzielle Fördermitglieder**
 - a) Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag oder auf Online-Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist.
 - b) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
 - c) Finanzielle Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - d) Finanzielle Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- **Patenschaftliche Fördermitgliedschaft**
 - a) Mitglied des Vereins kann außerdem auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv durch Übernahme einer Patenschaft zu unterstützen bereit ist.
 - b) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
 - c) Aktive Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - d) Aktive Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen

schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Namensänderung nach Heirat, etc.).
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 2. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Vollmitgliedern und den Finanziellen Fördermitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe, Frequenz und Fälligkeit der von den Vollmitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie mögliche Ausnahmen werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag für Finanzielle Fördermitglieder beträgt für natürliche Personen 50,00 € und für juristische Personen 500,00 €. Darüber hinaus ist jedes Finanzielle Fördermitglied berechtigt, eine über die vorstehenden Beträge hinausgehende Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages auf dem Aufnahmeantrag zu bestimmen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins sowie
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt

werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann auch als E-Mail versendet werden, wenn das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben und

- der Versendung per E-Mail zugestimmt hat. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine Stimme vertreten.
 8. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
 9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitgliederzahl beträgt. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Dazu kann die spätere schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden (Ausschlussfrist). Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
 10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
 12. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben

haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- das Befinden über den Einspruch eines Mitglieds gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl der Kassenprüfer/-innen;
- die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzende/n,
 - b) dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzende/n,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Einstellung von Personal; wenn der Verein Angestellte beschäftigt, wird die

Lohnbuchhaltung einer professionellen Stelle übergeben, die für die laufende Gehaltsauszahlungen vorgesehenen Beträge auf einem Treuhand-Konto verwaltet sowie

- die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu seiner Abberufung im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vollmitglieder des Vereins gewählt werden.
- 5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (§ 4), mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung, durch Verlust der Amtsfähigkeit oder durch Rücktritt (Amtsniederlegung). Das Amt endet nicht automatisch mit Ablauf der Wahlperiode, sondern erst mit der Wahl eines neuen Vorstands und der Annahme der Wahl durch die Kandidaten.
- 6. Der Rücktritt ist grundsätzlich der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären. Außerhalb einer Mitgliederversammlung kann der Rücktritt jedoch auch gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden, welches die übrigen Mitglieder des Vorstands wie auch die Mitglieder des Gesamtvorstands über den Rücktritt unverzüglich zu unterrichten hat. Auch sollen die übrigen Vereinsmitglieder möglichst zeitnah über den Rücktritt des Vorstandsmitglieds in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden.
- 7. Ist ein Mitglied des Vorstands an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend gehindert (z. B. längere schwere Krankheit) oder scheidet es vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, kann der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner übrigen Mitglieder für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für die restliche Dauer der Wahlperiode ein weiteres Mitglied als Nachfolger/-in in den Vorstand berufen (Kooptation) oder im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung eines weiteren Amtes betrauen.
- 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Nichtmitglieder des Vorstandes können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zur Teilnahme an Vorstandssitzungen zugelassen werden.

Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Sitzungen und/oder in Kombination als Präsenz- und virtuelle Sitzung stattfinden. (Kombinierte) virtuelle Sitzungen erfolgt durch Einwahl der jeweiligen Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
- 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- 11. Zur Erledigung der Geschäftsführung und/oder der laufenden Vereinsangelegenheiten und zur Leitung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Diese sind

berechtigt, in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 13 Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Beirat mit höchstens 5 Mitgliedern gebildet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen.
2. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats können themenbezogen zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden.
3. Der Beirat ist ausschließlich beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 14 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
 - Geschäftsordnungen,
 - Finanzordnungen,
 - Beitragsordnungen,
 - Datenschutzordnungen sowie
 - Ehrungsordnungen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnungen, die vom Vorstand zu beschließen sind.

§ 15 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 16 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische

Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und nur, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen mindestens 4/5 der Mitgliederzahl beträgt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bereitstellung und Finanzierung therapeutischer, insbesondere kunsttherapeutischer, ergotherapeutischer, reittherapeutischer und/oder kinder- und jugendpsychotherapeutischer Angebote.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.07.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Reutlingen, den _____

gez. Alexandra Stephan
1. Vorsitzende des Vereins

gez. Prof. Dr. Gernot Lorenz
1. Stellvertretender Vorsitzender des Vereins